

LITERATURVERZEICHNIS

- Adena, Siebo Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, RIW 2010, S. 868-873.
- Aderhold, Lutz, Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar, Köln 2011
- Erman, Walter,
- Westermann, Harm Peter
- Bamberger, Heinz Georg, Beck'scher Online-Kommentar BGB, 22. Edition, München 2012.
- Roth, Herbert
- Berger, Christian Die internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen in Internet-Websites aufgrund des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art.5 Nr. 3 EuGVO, GRUR Int. 2005. S.465-469.
- Brand, Peter-Andreas Internationale Zuständigkeit für Klage gegen Internetpublikation – „Sieben Tage in Moskau“, NJW 2011, S. 2059-2062.
- Damm, Renate, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, München 2008, 3.Auflage.
- Rehbock, Klaus
- Härtling, Niko „Prangerwirkung“ und „Zeitfaktor: 14 Thesen zu Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrechten und Datenschutz im Netz, Computerrecht 2009, S.21-28.
- Heinze, Christian Surf global, sue local!Der europäische Klägergerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, EuZW 2011, S. 947-951.
- Herberger, Maximillian, Juris Praxiskommentar BGB, Band 6 – Internationales Privatrecht, 4.Auflage, Saarbrücken 2010.
- Martinek, Michael,
- Rüßmann, Helmut,
- Weth, Stephan
- Hoeren, Thomas, Handbuch Multimedia-Recht: Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehr, München 2011,
- Sieber, Ulrich
- Hoffmann, Bernd von, Internationales Privatrecht, München 2007, 9.Auflage.
- Thorn, Karsten

Kropholler, Jan	Internationales Privatrecht, Tübingen 2006, 6. Auflage.
Leupold, Andreas	Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, München 2008.
Loewenheim, Ulrich,	Praxis des Online-Rechts, Weinheim 1998.
Koch, Frank	
Mankowski, Peter	Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 1999, S.203-294.
Musielak, Hans-Joachim	Kommentar zur Zivilprozessordnung, München 2011, 8. Auflage.
Palandt, Otto	Bürgerliches Gesetzbuch, München 2012, 71. Auflage.
Rauscher, Thomas	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, München 2012.
Roth, Isabel	Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, Dis.2006, Frankfurt am Main 2007.
Schack, Haimo	Internationales Zivilverfahrensrecht, München 2010, 5. Auflage.
Schuster, Fabian,	Recht der elektronischen Medien: Kommentar, München 2011, 2. Auflage.
Spindler, Gerald	
Sujecki, Bartosz	Anmerkung zu: BGH: EuGH-Vorlage zur Auslegung der EuGVVO und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, EuZW 2010, S. 313-319.
Wüllrich, Philipp	Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen im Internet: das Persönlichkeitsrecht in Deutschland unter Berücksichtigung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts sowie der nationalen Haftungsvorschriften, Diss. 2004-2005, Jena 2006.

GLIEDERUNG

A.	Einleitung.....	1
I.	Sachverhalt des Ausgangsfälle	1
II.	Persönlichkeitsrecht und Internet	1
III.	Zentrale Fragestellungen	2
IV.	Vorüberlegungen	2
B.	Rechtliche Bewertung der Fragestellungen.....	3
I.	Übertragbarkeit der Shevill-Doktrin.....	3
1.	Sichtweise des EuGH	3
2.	Würdigung	3
II.	Einschränkung der Erfolgsorte	4
1.	BGH.....	4
2.	Würdigung	4
III.	Positionierung des Handlungsortes	5
1.	Mögliche Anknüpfungspunkte:	5
2.	Kritische Beurteilung.....	5
C.	Fazit	5

A. Einleitung

Persönlichkeitsrechtsverletzungen kollidierten schon immer mit Medieninhalten. Im heutigen Zeitalter des Internets sind Verletzungen der Persönlichkeit stärker denn je gegeben. Soziale Netzwerke wie z.B. Facebook oder Online-Archive sowie Blogs bergen eine Gefahr für das Persönlichkeitsrecht. Aufgrund der Anonymität des World Wide Webs und der Tatsache, dass das Internet nichts vergisst, können schwere Schäden für das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen auftreten. Hinzu tritt das Problem der Gerichtsbarkeit, da das Internet keine tatsächlichen oder geografischen Grenzen kennt. Der EuGH hat sich mit der Zuständigkeitsfrage in einem Vorlageverfahren beschäftigt. Die Entscheidung des EuGH in der Sache wirft aber einige Probleme auf und ist umstritten. Dies soll im Rahmen einer kritischen Würdigung der Entscheidung des EuGH erörtert werden.

I. Sachverhalt der Ausgangsfälle¹

X wurde im Jahre 1993 von einem deutschen Gericht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes an einem bekannten Schauspieler verurteilt. 2008 kam er auf Bewährung frei. Die E hielt auf ihrer Webseite unter einem Archiv-Portal die Meldung bereit, dass der X vor dem Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen seine Verurteilung eingelegt hatte. Daraufhin forderte X die E zur Unterlassung der Meldung unter seiner Namensnennung auf. Die E entfernte die beanstandete Meldung. E rügte die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Letztendlich legte der BGH den Fall zum Vorabentscheidungsverfahren vor. Zum Sachverhalt tritt die Klage der Schauspieler O und R hinzu. Beide klagten vor dem obersten französischen Gericht auf Verletzung ihres Privatlebens und ihr Recht am eigenen Bild. Die englische Zeitung S hatte die wieder aufgekommene Liebesbeziehung zu einer berühmten Persönlichkeit mit Details zu ihrer Beziehung veröffentlicht. Ebenso wird hier auf die fehlende internationale Zuständigkeit des französischen Gerichts hingewiesen.

-> Vorlagefrage an den EuGH, wie Art.5 Nr.3 der Verordnung Nr.44/2001 bezüglich der Wendung "Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht" auszulegen ist.

II. Persönlichkeitsrecht und Internet

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht ist Rahmenrecht² und als sonstiges Recht i.S.d. § 823 BGB anerkannt³.
- Regelmäßig Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse, also Art. II GG (ggf.i.V.m. Art I 1)⁴ mit Art. 5 I GG.

¹ EuGH vom 25.10.2011- Rs. C-509/09 und C-161/10.

² BGHZ 50, 133,143, „Mephisto“.

³ Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, Rn.46.

⁴ Vgl. BGH VI ZR 227/08 vom 15.12.2009, "Online-Archiv".

- Denkbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind die unberechtigte Veröffentlichung eines Bildes⁵, die unberechtigte Nutzung eines Namens⁶, die Behauptung unwahrer Tatsachen⁷ sowie die Veröffentlichung persönlicher Informationen⁸ und die Belästigung durch „Spam“⁹.
- Aufteilung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Intim-, Privat- und Sozialsphäre¹⁰.
- Sonderfall der informationellen Selbstbestimmung¹¹: Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt durch Datenschutzrecht, aber subsidiär¹².
- Problematik des Internets: Anonymität des Schädigers, weltumfassende Funktion, Ewigkeit der Äußerung im Internet¹³.
- Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsverletzung können sein: Widerruf der Äußerung, Gegendarstellungsanspruch sowie Schadensersatz (materiell oder immateriell)¹⁴.

III. Zentrale Fragestellungen

- Sind die Grundsätze der Shevill-Doktrin auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet anwendbar?
- Sollen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet über die Erfolgsortzuständigkeit eingeschränkt werden und woran knüpft diese Einschränkung an?
- Wie ist der Handlungsort im Internet im Sinne des § 40 EGBGB zu positionieren?

IV. Vorüberlegungen

- Persönlichkeitsverletzungen unterstehen nach den Regeln des internationalen Privatrechts grundsätzlich dem am Begehungsort geltenden Recht¹⁵.
- § 40 EGBGB normiert für unerlaubte Handlungen den Tatortgrundsatz, der sowohl Handlungs- oder Erfolgsort sein kann (Optionsrecht des Geschädigten)¹⁶.
- Aufgrund der Ubiquität der Internetinhalte (sog. Streu- oder Distanzdelikte) sind bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen mehrere Erfolgsorte sowie der Handlungsort als Tatort zu qualifizieren¹⁷.

⁵ Vgl. **BVerfG**, 1 BvR 653/96, 15. Dezember 1999.

⁶ Vgl. BGH I ZR 231/06 vom 14.05.2009, „air-dsl.de“.

⁷ vgl. BVerfG, 1 BvR 1531/96 vom 10.11.1998, Absatz-Nr. (1 - 67).

⁸ vgl. **BVerfG**, 1 BvR 653/96, 15. Dezember 1999.

⁹ OLG Bamberg, Urt. vom 12.05.2005.

¹⁰ Piroth/Schlink, Grundrechte, Rz.

¹¹ Schoch, Jura 2008, 352.

¹² Tinnefeld/Ehmann/Gerling, Datenschutzrecht, S.141.

¹³ Härting, CR 2009, S.21-28.

¹⁴ Ehmann in: Erman, BGB, Anh. §12, Rz.315.

¹⁵ Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz, Rz.1026.

¹⁶ Stögmüller, MüAnwaltshandbuch IT-Recht, Rn. 303.

¹⁷ Brand NJW 2011, S.2061.

- Der Erfolgsort ist der Ort, an dem sich das unmittelbar betroffene Rechtsgut zum Verletzungszeitpunkt befindet¹⁸.
- Unter Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO sind sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort zu verstehen¹⁹.
- Erfolgsort bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist der Ort der Kenntnisnahme durch den Verletzten oder durch Dritte²⁰.

B. Rechtliche Bewertung der Fragestellungen

Im Folgenden sollen die aufgeworfenen Fragen erörtert werden.

I. Übertragbarkeit der Shevill-Doktrin

-> Shevill-Doktrin²¹: Der Betroffene kann entweder eine Schadensersatzklage in dem Mitgliedsstaats, wo der Schädiger sitzt, für den gesamten Schaden einreichen oder in allen Mitgliedsstaaten, in der die Veröffentlichung verbreitet wurde, Schadensersatz einklagen, aber dann nur jeweils den im jeweiligen Mitgliedsstaats entstandenden Teilschaden.

1. Sichtweise des EuGH

- Der EuGH erweiterte die Shevill-Doktrin auf Internetinhalte, schränkte aber hierbei ein, dass eine Veröffentlichung auf Internetseiten kein bestimmungsgemäßes Verbreitungsgebiet wie bei Presseerzeugnissen hat²².
- Es wird zudem ein weiterer Gerichtsstand eröffnet, der auf den Mittelpunkt der Interessen des Geschädigten abstellt²³.

2. Würdigung

- Bei Teilschadensliquidation ist die Argumentation des EuGH, Internetinhalte seien weltumspannend, widersprüchlich bzw. prozessunökonomisch²⁴.
- Da die Shevill-Doktrin auf Pressedelikte ausgelegt ist, scheidet aufgrund der unterschiedlichen Verbreitung der Internetinhalte wohl eine Übertragung²⁵. Zwar könne auch bei Internetinhalten ein bestimmungsgemäßes Verbreitungsgebiet anzunehmen sein. Es kommen dafür mehrere Indizien wie z.B. Sprache²⁶ oder der Bezug der Leser zur fraglichen Äußerung²⁷ in Betracht. Jedoch

¹⁸ Kropholler, IPR, § 53 1 b, S.522.

¹⁹ Schack, Int. Zivilverfahrensrecht, Rz.334.

²⁰ Roth, Int.Zuständigkeit, S.214.

²¹ EuGH 07.03.1995, C-68/93, „ Fiona Shevill“.

²² EuGH, Rs. C-509/09,eDate, EuZW 2011.

²³ EuGH, Rs. C-509/09eDate, EuZW 2011.

²⁴ Heinze, EuZW 2011, S.947.

²⁵ Adena, Int.Zuständigkeit, RIW 2010,S.871.

²⁶ Vgl. Berger, GRUR Int. 2005, S. 465.

²⁷ Schlüter, AfP 2010, S.340.

werden Inhalte im Internet nicht verbreitet, sondern abgerufen, so dass der potentielle Schädiger keinen Einfluss auf sein „Publikum“ hat²⁸.

- Der Mittelpunkt der Interessen des Verletzten ist sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten vorhersehbar und entspreche insoweit den anerkannten Zielen einer geordneten Rechtspflege²⁹. In Betracht kommen hier der gewöhnliche Aufenthalt oder geschäftliche Interessen³⁰.

II. Einschränkung der Erfolgsorte

1. BGH

- Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet könne die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit nicht maßgeblich und ausreichend sein³¹. Ebenso wird der Erfolgsort abgelehnt, der durch die bloße Abrufbarkeit der Internetinhalte begründet wird³².
- Es müsse ein objektiver Inlandsbezug vorhanden sein, der die möglichen kollidierenden Interessen der Streitparteien widerspiegelt³³.

2. Würdigung

- Forderungen, dass im Sinne der Vorhersehbarkeit alleine auf den Wohnsitz des Geschädigten³⁴ für den objektiven Inlandsbezug abzustellen ist, würden zu einer weiten Gerichtszuständigkeit führen³⁵.
- Ebenso abzulehnen ist die Ansicht, dass Erfolgsort jeder ist, in dem der Internetinhalt abrufbar ist, also weltweit³⁶. Sie widerspricht sowohl dem Sinn und Zweck des § 32 ZPO und des Art. 5 EuGVVO, die beide auf die enge Beziehung zwischen der Streitigkeit und dem Ort des Beklagten abstellen³⁷.
- Auf bestimmungsgemäße Abrufbarkeit der Internetinhalte kommt es bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht an. Zum einen ist das Kriterium zu ungenau und zudem könne der Schädiger dieses Kriterium durch entsprechende Gestaltung seines Internetauftritts zu seinen Gunsten nutzen³⁸.
- Da es technisch unmöglich ist, das Abrufgebiet zu beschränken, ist es dem potentiellen Schädiger nicht zumutbar, dass eine weltweite Gerichtspflichtigkeit begründet wird³⁹.

²⁸ vgl. Pichler, in: Hoeren/Sieber, Kap.25, Rz.210; Pfeiffer/Weller/Nordmeier, in: Spindler/Schuster, §40 EGBGB, Rz.10.

²⁹ Brand, NJW 2012, S.127.

³⁰ Palandt/Thorn, §40 EGBGB, Rz.10.

³¹ BGH MMR 2010,S.211;a.A.:LG Berlin vom 19.04.2011.

³² vgl. BGHZ 184, 313.

³³ BGH MMR 2010,S.211,a.A: Brand, NJW 2011,S.2059.

³⁴ Brand, NJW 2011, S.2061.

³⁵ Musielak, § 32 ZPO,Rn.24; zustimmend Sujecki/EuZW 2010,S.318.

³⁶ vgl. z.B.: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, Art. 5 EuGVVO, Rz.23.

³⁷ siehe Urteil „Kalfelis“ vom 10.06.2004, C-168/02.

³⁸ Adena, Int. Zuständigkeit, RIW 2010,S.871.

³⁹ Roth, Int.Zuständigkeit, S.242; wohl auch zustimmend: Wüllrich, Persönlichkeitsrecht,S.256.

- Zudem setzt eine Einschränkung Anreize gegen „forum shopping“⁴⁰.

III. Positionierung des Handlungsortes

1. Mögliche Anknüpfungspunkte:

- Ort des Einspeisens ins Internet⁴¹.
- Ort der Konzeption des Angebots⁴² nach Mankowski.
- Standort des Servers⁴³.

2. Kritische Beurteilung

- der Standort des Servers als Anknüpfungspunkt zur Zuständigkeit führe zur Verlegung in „Haftungsoasen“ und ist eher durch zufällige technischen Umständen bedingt⁴⁴.
- Ort der Konzeption des Angebots ist als bloße Vorbereitungshandlung zu qualifizieren⁴⁵.
- Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist der Ort des Einspeisens in das Internet⁴⁶. Nur hier findet eine willentliche Betätigung statt, die als Gefährdung eines rechtlich geschützten Interesses an die Außenwelt tritt⁴⁷. Dieser ist regelmäßig auch der Wohnsitz des Schädigers⁴⁸.

C. Fazit

Der EuGH hat mit dieser Entscheidung den Betroffenen eine große Vielfalt möglicher Klageorte zugesprochen. Um den Schädiger aber nicht unangemessen zu benachteiligen, müssen, bedingt durch die Ubiquität des Internets, die Erfolgsorte einzuschränken sein. Eine bloße Abrufbarkeit würde zu einem weltweiten Haftungsrisiko führen. Zudem muss der Handlungsort, folgt man der Entscheidung des EuGH, klar bestimmbar sein, damit der Geschädigte den Gesamtschaden geltend machen kann. Zuletzt ist festzustellen, dass der EuGH den Persönlichkeitsschutz als so wichtiges Rechtsgut hervorhebt, dass er die Zuständigkeit und Klagemöglichkeit stark erweitert hat. Dies ist begrüßenswert, da aufgrund der Beschaffenheit des Internets Persönlichkeitsrechtsverletzungen einen enorme Schädigung des Verletzten einzutreten droht. Jedoch ist auch der Schädiger zu schützen, dem eine unbedachte Äußerung im Internet weltweite Schadensersatzansprüche drohen könnten.

⁴⁰ Wurmnest, jurisPK-BGB Band 6, Art. 40 EGBGB, Rz.29.

⁴¹ Vgl. von vielen: Wüllrich, Das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen im Internet, S.232.

⁴² Mankowski, RabelsZ 63, S.203-294.

⁴³ Hoeren/Sieber-Pichler, Multimedia-Recht, Teil. 25, Rz.189.

⁴⁴ Pfeiffer/Weller/Nordmeier, in: Spindler/Schuster, §40 EGBGB, Rz.10.

⁴⁵ Vgl. Palandt/Heldrich, §40 EGBGB, Rn.12.

⁴⁶ Patzina, in. MüKo zur ZPO, §32, Rn.26; zustimmend: Spickhoff, in: Bamberger/Roth, §40 EGBGB, Rz.40.

⁴⁷ v. Hoffmann/Thorn, IPR, § 11 Rn. 27.

⁴⁸ Loewenheim/Koch, Praxis des Online-Rechts, S.394.

SCHLUSSVERSICHERUNG

Ich versichere, die Arbeit selbst und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt zu haben.